**Muster-Betriebsvereinbarung über Betriebsausflüge**

zwischen

(…)

– im Folgenden „Arbeitgeber“ genannt –

und dem

Betriebsrat des Unternehmens (…)

– im Folgenden „Betriebsrat“ genannt –

wird folgende Betriebsvereinbarung gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG geschlossen:

**§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

(1) Diese Vereinbarung regelt die Durchführung, Organisation und Finanzierung von Betriebsausflügen im Unternehmen.

(2) Sie gilt für alle Beschäftigten des Unternehmens, unabhängig von Art und Umfang ihrer Beschäftigung.

**§ 2 Ziel eines Betriebsausflugs**

(1) Der Betriebsausflug dient der Förderung des kollegialen Miteinanders, der Teambildung sowie der Verbesserung des Betriebsklimas.

(2) Die Teilnahme ist grundsätzlich freiwillig.

**§ 3 Häufigkeit und Terminierung**

(1) Ein Betriebsausflug kann einmal jährlich stattfinden.

(2) Der genaue Termin wird in Abstimmung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat festgelegt. Soweit möglich, erfolgt die Bekanntgabe mindestens vier Wochen im Voraus.

**§ 4 Organisation**

(1) Die Organisation erfolgt durch eine vom Arbeitgeber benannte Person oder ein Organisationsteam in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat.

(2) Bei der Planung sollen Vorschläge der Beschäftigten berücksichtigt werden.

(3) Der Ablauf und das Programm des Ausflugs sollen möglichst alle Mitarbeitenden ansprechen und barrierefrei sein.

**§ 5 Arbeitszeit und Vergütung**

(1) Die Teilnahme am Betriebsausflug gilt als Arbeitszeit.

(2) Bei Teilzeitbeschäftigten wird die Teilnahmezeit als reguläre Arbeitszeit gewertet, auch wenn diese über die individuelle Arbeitszeit hinausgeht. Eine gesonderte Vergütung oder Zeitausgleich erfolgt nur, wenn gesetzliche oder tarifliche Regelungen dies vorsehen.

**§ 6 Kostenübernahme**

(1) Der Arbeitgeber übernimmt die Kosten für Organisation, Transport, Eintrittsgelder und Verpflegung im angemessenen Rahmen.

(2) Eigene Kostenbeiträge der Beschäftigten können im Einzelfall vereinbart werden, dürfen jedoch keine Teilnahmehindernisse darstellen.

**§ 7 Verhalten und Versicherungsschutz**

(1) Während des Betriebsausflugs gelten die allgemeinen Verhaltensregeln des Unternehmens.

(2) Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bleibt bestehen, sofern die Teilnahme im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis steht.

**§ 8 Datenschutz**

(1) Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Organisation des Ausflugs erhoben werden, werden ausschließlich zu diesem Zweck verwendet und nach Abschluss des Ausflugs gelöscht, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

**§ 9 Inkrafttreten und Laufzeit**

(1) Diese Betriebsvereinbarung tritt am (…) in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

(2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden.

(3) Im Falle der Kündigung bleibt die Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Regelung in Kraft.

Ort, Datum

Arbeitgeber Betriebsratsvorsitzender